

## Programm zur Bekämpfung der Infektion mit dem Virus der Bovinen Virusdiarrhoe/Mucosal Disease (BVD/MD) in den Rinderbeständen in Thüringen

Das Programm dient der Durchführung von § 26 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Tierseuchengesetzes in der Fassung vom 8. Mai 2001 (GVBl. S. 43) in der jeweils geltenden Fassung im Sinne der Förderung der Tiergesundheit in den Rinderbeständen. Es richtet sich an die Rinderhalter sowie die zuständigen Behörden und Einrichtungen und ergeht im Einvernehmen mit dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, dem Landesverband Thüringer Rinderzüchter e. V. (LTR), dem Thüringer Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht e. V. (TVL), der Thüringer Tierseuchenkasse (im Folgenden Tierseuchenkasse) sowie der Landestierärztekammer Thüringen.

### 1 Allgemeines

1.1 Die BVD/MD ist eine in Deutschland verbreitete Infektionskrankheit der Rinder, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Tiergesundheit führen kann. Sie besitzt deshalb auch eine hohe wirtschaftliche Bedeutung für den Rinderhalter.

In Thüringen werden bereits seit 1999 Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Infektionskrankheit auf Empfehlungen des Tiergesundheitsdienstes durchgeführt. In diese Maßnahmen waren bisher ca. 180 Rinderbestände mit ca. 45 % der in Thüringen gehaltenen Kühe einbezogen worden.

In Ergänzung zu den tierseuchenrechtlichen Regelungen zur Bekämpfung der BVD/MD sollen im Rahmen des Programms

- die im Rahmen der freiwilligen Bekämpfungsmaßnahmen als virusfrei (BVDV-unverdächtig) anerkannten Rinderbestände entsprechend den jeweils gültigen tierseuchenrechtlichen Vorschriften und nach den Voraussetzungen der Anlage 1 zu diesem Programm als BVDV-unverdächtige Rinderbestände behördlich anerkannt werden (Anlage 2) und vor erneutem Viruseintrag geschützt werden,
- die Bekämpfungsmaßnahmen in den Beständen, die sich in der Sanierung befinden, kontinuierlich weitergeführt werden und
- BVDV-Infektionen in infizierten Herden getilgt und damit wirtschaftliche Verluste durch die BVD/MD reduziert werden.

Die Anzeigepflicht der BVD/MD sowie tierseuchenrechtliche Anordnungen der zuständigen Behörden werden durch das BVD/MD-Programm nicht berührt.

Zuständig für die Bekämpfung der BVD/MD sind die Landkreise und kreisfreien Städte (Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter). Die Koordinierung der Bekämpfungsmaßnahmen sowie Steuerung des Bekämpfungsprogramms obliegt der Tierseuchenkasse im Einvernehmen mit dem Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz (TLLV).

Die Rinderhalter werden aufgefordert, ein betriebliches Programm zur Bekämpfung der BVD/MD mit dem für sie zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) und dem Rindergesundheitsdienst der Tierseuchenkasse unter Einbeziehung des Hoftierarztes zu erarbeiten, das eine wirksame Bekämpfung der BVDV-Infektion, eine sichere Überwachung der BVD-Virusfreiheit und einen sicheren Schutz vor einer Reinfektion gewährleistet.

1.2 Am Programm kann jeder Rinderhalter teilnehmen, der in Thüringen Rinder hält und bei der Tierseuchenkasse gemeldet ist. Nach Inkrafttreten der Verordnung zum Schutz der Rinder vor

einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung) ist die Teilnahme verpflichtend.

Voraussetzungen für die Teilnahme am Programm sind:

- a) die Verpflichtung des Tierhalters zur Einhaltung der im betrieblichen Bekämpfungsplan festgelegten Maßnahmen und
- b) die ordnungsgemäße Meldung und Beitragszahlung bei der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter.

1.3 Die Erarbeitung des betrieblichen Bekämpfungsplans erfolgt durch den Rinderhalter in Zusammenarbeit mit dem zuständigen VLÜA unter Einbeziehung des bestandsbetreuenden Tierarztes und im Einvernehmen mit dem Rindergesundheitsdienst der Tierseuchenkasse. Die festgelegten Maßnahmen sind an den Sanierungsfortschritt oder an Änderungen der epidemiologischen Gegebenheiten zeitnah anzupassen. Der betriebliche Bekämpfungsplan und seine Aktualisierungen bedürfen der Schriftform und sind dem Rindergesundheitsdienst der Tierseuchenkasse zur Kenntnis zu geben. Bestehende Vereinbarungen zur BVD/MD-Bekämpfung behalten bis zur nächsten Aktualisierung ihre Gültigkeit.

1.4 Rinderhalter, die bis zum Inkrafttreten der BVDV-Verordnung am Programm teilnehmen möchten, melden das dem für sie zuständigen VLÜA.

### 2 Betriebliche Bekämpfungspläne

Die betrieblichen Bekämpfungspläne müssen mindestens folgende Festlegungen treffen:

- a) Diagnostik
  - Klärung der Ausgangssituation bezüglich des Umfanges der BVDV-Infektion im Bestand,
  - Untersuchung aller Rinder des Bestandes auf BVDV-Antigen (Gesamtbestandsuntersuchung) unter Beachtung der diagnostischen Lücke des Untersuchungsverfahrens und unter Angabe des Lebensalters der zu untersuchenden Rinder,
  - laufende Untersuchung der nachwachsenden und im Bestand verbleibenden Kälber und Jungrinder auf BVDV-Antigen (Nachtreteruntersuchungen) unter Angabe des Lebensalters der zu untersuchenden Rinder,
  - zweite Untersuchung von BVDV-Antigen-positiven Rindern zur Unterscheidung zwischen transienter und persistenter Infektion unter Angabe von Datum und Ergebnis der Erstuntersuchung,
  - serologische Untersuchung von ungeimpften Jungrindern auf BVDV-Antikörper (Jungtierfenster) zur Kontrolle der Virusfreiheit des Bestandes,
  - Abklärung klinischer Verdachtsfälle einschließlich Aborte,
- b) unverzügliche Merzung der persistent infizierten Tiere,
- c) einzeltierbezogene Dokumentation der Untersuchungsergebnisse auf BVDV-Antigen im Bestand oder in der Datenbank HI-Tier,
- d) Impfungen, sofern diese einen Bestandteil des betrieblichen Bekämpfungsplanes bilden, bezüglich
  - des Impfstoffs,
  - der zu impfenden Tiergruppen,
  - des Zeitpunktes der Impfungen,
  - der Dauer der Impfmaßnahmen,

- e) Maßnahmen zur Absicherung des Bestandes gegenüber Viruseinschleppung:
- Anforderungen an Rinder anderer Bestände, die in den Bestand verbracht werden sollen, für den Zeitraum der letzten 12 Monaten vor der Anerkennung als BVDV-unverdächtiger Rinderbestand nach Maßgabe der in Anlage 3 genannten Bedingungen,
  - Anforderungen an Rinder des Bestandes, die vorübergehend in andere Bestände verbracht werden,
  - Anforderungen an die seuchenhygienische Absicherung des Bestandes.

### 3 Berichterstattung

Die Tierseuchenkasse erstattet in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz bis zum 31. März eines Kalenderjahres dem Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit einen schriftlichen Bericht über die Beteiligung der Rinderhalter am BVD/MD-Programm und den Stand der Bekämpfungsmaßnahmen. Aus dem Bericht müssen die Anzahl der beteiligten Rinderbestände, der Sanierungsfortschritt sowie die durchgeführten Maßnahmen ersichtlich sein.

### 4 Kosten

Die Kosten für die Durchführung des betrieblichen Maßnahmenplans trägt der Tierhalter. Die Tierseuchenkasse kann sich daran nach Maßgabe der jeweils geltenden Beihilfesatzung beteiligen. Die Gewährung der Beihilfe ist abhängig von der Einhaltung des betrieblichen Bekämpfungsplans.

### 5 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Programm gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Erfurt, 26.03.2008

Stephan Illert  
Staatssekretär

Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit  
Erfurt, 01.04.2008  
Az.: 51-52240  
ThürStAnz Nr. 16/2008 S. 560 – 563

Es folgen 3 Anlagen

#### Anlage 1

#### Voraussetzungen für die Erlangung und Aufrechterhaltung des Status eines BVDV-unverdächtigen Bestandes nach BVD/MD-Programm

- I. Für die Anerkennung des Bestandsstatus nach diesem Programm ist die Einhaltung folgender Bedingungen erforderlich:
1. Es treten keine auf eine BVDV-Infektion hinweisenden klinischen Erkrankungen auf.
  2. Alle Rinder des Bestandes sind durch eine Untersuchung der Rinder des Bestandes im Alter über sechs Monate und fortlaufende Nachtreteruntersuchungen der in den zwölf Monaten
    - a) nach Abschluss der Bestandsuntersuchung mit negativem Ergebnis oder
    - b) nach Entfernung des letzten persistent infizierten Rindes

geborenen Rinder mit negativem Ergebnis auf BVDV-Antigen untersucht worden.

Nach Abschluss dieser Untersuchungen muss für jedes im Bestand gehaltene Rind im Alter von über sechs Monaten ein negatives Untersuchungsergebnis auf BVDV-Antigen vorliegen und dokumentiert sein (Vollständigkeitsprüfung).

3. In den zwölf Monaten vor der Anerkennung dürfen nur Rinder aus BVDV-unverdächtigen Beständen mit amtstierärztlicher Bescheinigung in den Bestand verbracht worden sein.

Rinder aus anderen Beständen dürfen nur dann in den Bestand verbracht worden sein, wenn

- a) im Falle männlicher oder nicht besamter weiblicher Tiere durch Untersuchung auf BVDV-Antigen mit negativem Ergebnis die Freiheit von BVD-Virus belegt ist,
- b) im Falle besamter oder tragender Tiere durch Untersuchung auf BVDV-Antigen und BVDV-Antikörper mit negativem Ergebnis die Freiheit (auch des Fetus) von BVD-Virus belegt ist. Die Untersuchung auf BVDV-Antikörper ist nach dem 150. Trächtigkeitstag durchzuführen.

4. Nach Abschluss der Untersuchungen nach Nummer 2 sind unter Berücksichtigung der folgenden Vorgaben und der betrieblichen Gegebenheiten serologische Kontrolluntersuchungen auf BVDV-Antikörper in jeder epidemiologischen Einheit durchgeführt worden, bei denen keine positiven Befunde erhoben wurden:

a) Stichprobengröße:

- |  |          |
|--|----------|
| i. epidemiologische Einheit bis 100 Rinder:            | 10 Tiere |
| ii. epidemiologische Einheit von 101 bis 1 000 Rinder: | 15 Tiere |
| iii. epidemiologische Einheit über 1 000 Rinder:       | 20 Tiere |

b) Untersuchungsintervall

- |  |           |
|--|-----------|
| i. epidemiologische Einheit bis 100 Rinder:            | 12 Monate |
| ii. epidemiologische Einheit von 101 bis 1 000 Rinder: | 6 Monate  |
| iii. epidemiologische Einheit über 1 000 Rinder:       | 3 Monate  |

c) Kriterien zur Auswahl der in die Stichprobe einbezogenen Tiere:

- i. ungeimpfte Tiere,
- ii. Verteilung über verschiedene Altersgruppen,
- iii. Mindestalter 9 Monate, Alter zur Untersuchung angeben.

Bei positiven serologischen Befunden ruht der Status bis zur Abklärung der epidemiologischen Situation.

- II. Die BVDV-Unverdächtigkeit eines Bestandes wird aufrechterhalten, wenn die nachfolgenden Anforderungen erfüllt sind:

1. Es treten keine auf BVD/MD-Infektion hinweisenden klinischen Erkrankungen auf.
2. Alle im Bestand geborenen und verbleibenden Rinder werden regelmäßig unter Beachtung der diagnostischen Lücke des Untersuchungsverfahrens, jedoch spätestens vor der Zuchtbenutzung mindestens einmal mit negativem Ergebnis auf BVDV-Antigen mittels eines zugelassenen Tests untersucht.
3. Die serologischen Kontrolluntersuchungen auf BVDV-Antikörper werden nach den Vorgaben von Ziffer I. Nr. 4 weitergeführt und ergeben keine positiven Befunde.
4. In den Bestand werden nur Rinder gemäß Ziffer I. Nr. 3 eingestellt.

## Amtstierärztliche Bescheinigung

Der Amtstierarzt bestätigt, dass der Bestand

in  
Land

Kreis

**BVDV-unverdächtig** ist.

Die Bekämpfung der BVD/MD im Rinderbestand erfolgte nach

- dem Programm zur Bekämpfung der Infektion mit dem Virus der Bovinen Virusdiarrhoe/Mucosal Disease (BVD/MD) in den Rinderbeständen in Thüringen (BVD/MD-Programm).

Der Status BVDV-unverdächtig wurde erreicht durch:

1. Untersuchung aller Rinder des Bestandes auf BVDV-Antigen, Merzung der persistent mit BVDV infizierten Rinder und fortlaufende Untersuchung aller in den 12 Monaten nach Abschluss der Bestandsuntersuchung oder nach der Entfernung des letzten persistent infizierten Tieres im Bestand geborenen und im Bestand verbliebenen Rinder auf BVDV-Antigen mit negativem Ergebnis.
2. serologische Untersuchungen von Stichproben ungeimpfter Jungrinder des Bestandes auf Antikörper gegen das Virus der BVD/MD.

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit, wenn die Untersuchungen gemäß den Punkten 1 und 2 nicht termingerecht fortgeführt werden oder positive Befunde ergeben.

Voraussetzung für die Bescheinigung ist die Versicherung des Betriebes über den Zukauf von Tieren, die dem Zertifikat als Anlage beizufügen ist.

Amtstierarzt

.....  
Datum

.....  
Stempel und Unterschrift

## Bescheinigung des Betriebes über den Zukauf von Tieren

Der Tierbesitzer des Bestandes

in  
Land Thüringen

Kreis

bestätigt, dass in den letzten zwölf Monaten vor der Anerkennung als BVDV-unverdächtiger Rinderbestand in den Bestand nur Tiere eingestellt wurden, die

aus einem amtlich anerkannten BVDV-unverdächtigen Rinderbestand stammen

oder

als nicht tragende oder nicht besamte Rinder in den Bestand verbracht wurden und mit negativem Ergebnis auf BVDV-Antigen untersucht worden sind (Befunde beifügen)

oder

als tragende oder besamte Rinder in den Bestand verbracht wurden und in den letzten zwei Wochen vor der Verbringung mit negativem Ergebnis auf BVDV-Antigen sowie BVDV-Antikörper untersucht worden sind (Befunde beifügen)

Betrieb

.....  
Datum

.....  
Unterschrift

<sup>1)</sup> Zutreffendes ankreuzen!